

Decan Dittrich: Nicht ein Fall, sondern viele Fälle sind mir bekannt, aber alle in den Erblanden.

Bürgermeister Starke: Auch nach dieser Erläuterung muß ich glauben, daß nur ein Mißverständnis obwaltet. Bereits von dem Herrn Staatsminister ist bemerkt worden, daß die Verhältnisse in dieser Beziehung in der Oberlausitz sich von denen in den Erblanden wesentlich unterscheiden. Allein ganz abgesehen hiervon, und da sich Fälle der angedeuteten Art nur in einer Stadt zugetragen haben sollen, so ist mir ein solcher nur denkbar, wenn vielleicht nach örtlichem Herkommen Parochiallasten gemeinschaftlich mit den sonstigen Communbeiträgen irgend wo verbunden erhoben würden. Wäre dies der Fall, dann dürfte sich das Verfahren auch wohl rechtfertigen lassen.

Präsident v. Carlowitz: Der Herr Decan Dittrich hat bemerkt, daß es sich eben nur von den Erblanden handle.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Wenn in den Erblanden dergleichen Fälle vorgekommen sind, so muß ich bemerken, daß sie nur auf Mißverständnis der Gesetze Seiten der Behörden beruhen können, und ich würde eben deshalb die Maaßregel, die vom Herrn Decan Dittrich vorgeschlagen worden ist, daß nämlich die fraglichen Gesetze den Behörden durch eine allgemeine Verordnung eingeschränkt werden sollen, nicht angemessen finden; denn sie würde sich dann auch auf alle diejenigen beziehen, welche das Gesetz richtig ausgelegt haben, während doch die Behörden, von denen dies nicht geschehen ist, auf dem Wege der Beschwerde mit Erfolg zurechte gewiesen werden können.

D. Großmann: Die Bruderschaften, die im Schlusssatz des §. 16. erwähnt sind, sind von Seiten des Herrn Cultusministers mit den Missionen und Bibelvereinen verglichen worden, auf der andern Seite vom Herrn Decan Dittrich mit dem Gustav-Adolph-Vereine. Ich muß die Ähnlichkeit, welche hier herbeigezogen worden ist, durchaus in Abrede stellen. Missionen und Bibelvereine haben bestimmte unverwerfliche Zwecke, die Bekehrung der Heiden zu betreiben und die Verbreitung der Bibel zu befördern; eben so der Gustav-Adolph-Verein, den bedrängten Glaubensgenossen in der Ferne, denen von Seiten ihres Staates keine Hülfe widerfährt, beizustehen. Diese Zwecke sind offenkundig und liegen vor Jedermanns Augen da; die Statuten dieser Vereine sind von dem Staate genehmigt; die Wirksamkeit jener Vereine ist ebenfalls öffentlich; nur selten haben sie Zusammenkünfte und nur bei Gelegenheit, nur bei den des Jahres einmal zu haltenden Zusammenkünften wird auch Gottesdienst gehalten. Etwas ganz Anderes sind jedenfalls die Bruderschaften, von welchen hier die Rede ist. Diese sind heimlich, ohne Vorbewußt und ohne Genehmigung des Staates zusammengetreten, ihre Heimlichkeit wird absichtlich und geffentlich unterhalten, und nur durch einen Zufall ist ihr Dasein und Wirken an den Tag gekommen. Allerdings sind sie nicht eigentlich Orden. Sie haben, so viel bekannt, kein Gelübde abzulegen, kein gemeinsames Leben, auch keine streng vorgeschriebene Regel. Aber ganz ohne Regel sind sie nicht. Sie sind durch

das ganze Jahr mit gewissen Andachtsübungen beschäftigt; z. B. die Bruderschaft zur Todesangst Jesu am Kreuze, des unbefleckten Herzens der Jungfrau Maria hat alle Freitage ihre Messe, alle Monate ihren vollen Gottesdienst Vor- und Nachmittags, außerdem noch drei oder vier Gottesdienste das Jahr hindurch. Allein nicht bloß zu beten, ist ihre Aufgabe, sondern zu beten nach einer bestimmten Form, zu beten für bestimmte Zwecke. Und welches sind die? Bekehrung der Sünder? Das ist ein Gebet, das jeder Christ verrichten soll und muß, wenn er seines Namens werth sein soll; aber man weiß schon, wie in jener Sprache unter den Sündern die Ketzer und unter den Ketzern die Protestanten zu verstehen sind. Will der Herr Decan Dittrich das widerlegen, so möge er bestimmt dathun, daß jene Gebete der Bruderschaftsgenossen nur auf die Bekehrung der Sünder im Allgemeinen zielen. Aber nein, die Bruderschaften haben bei ihren Gebeten nicht allgemein christliche, sondern confessionelle, propagandistische Zwecke. Sofern sie aber von Jesuiten herrühren, stehen sie mit der Verfassungsurkunde schlechterdings im Widerspruche. Denn will ich auch kein Mißtrauen in die vorhin vom Herrn Decan so zuversichtlich ausgesprochene Versicherung setzen, daß es bei uns keine Jesuiten gebe, so muß ich ihm doch einhalten, daß es mehrere Classen von Jesuiten giebt, und daß es nicht nur Professoren giebt, die äußerlich zu erkennen sind, sondern auch Coadjutoren, die in allen Gestalten, in allen Ständen, in allen Berufsarten sich finden können. Ob aber diese nicht gerade hier wirksam sind, ist nicht bewiesen, aber auch nicht widerlegt. Dazu kommt, diese Bruderschaften stehen unter auswärtigen Obem. Hat nun aber im 14. Paragraphen des Regulativs der Staat die Einwirkung auswärtiger Richter verboten, hat er Volksversammlungen nicht dulden zu wollen erklärt, so wird er sicherlich auch eine geistliche Demagogie nicht zu dulden sich entschließen können. Z. B. die Bruderschaft vom heiligen Herzen Maria hatte ihren Rector in Brauna, dieser stand unter dem Rector P. Hecht in Einsiedeln in der Schweiz, dieser wieder unter dem Rector der Erzbruderschaft P. Desgenettes an der Kirche Notre Dame des Victoires in Paris und dieser unmittelbar unter dem General der Jesuiten in Rom. Es kann doch nicht dem Staate gleichgültig sein, die Drachensaat der Zwietracht durch Gestattung solcher Bruderschaften noch verbreiten zu wollen. Dazu kommt ferner: der Ablass, der dabei verheißten wird, ist auch in gewissen Ländern noch an einen Preis geknüpft. Z. B. bei der Bruderschaft des heiligen Herzens der Jungfrau Maria ist unlängst an der schweizerisch-französischen Grenze ein Proceß vorgekommen, bei dem sich ergeben hat, daß zur Erlangung dieses Ablasses jeder Großstädter 1 Franc, jeder Kleinstädter $\frac{1}{2}$ Franc und jeder Landmann 5 Centimen zu geben hat. Dies sind die Gründe für den Antrag, den ich mir erlaube, daß es dem verehrten Präsidium gefallen wolle, über den letzten Satz des §. 16 besonders abstimmen zu lassen. Ich werde jedenfalls dagegen stimmen, weil die Genehmigung dieser Vereine schon die Möglichkeit des Daseins derselben voraussetzt.

Staatsminister v. Wietersheim: Der ehrenwerthe Abgeordnete vergißt ganz und gar, daß er durch sein Amendement